

Familiensachen

Entscheidung durch Beschluss

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Alle Entscheidungen ergehen durch Beschluss

Der Verfahrensgegenstand wird ganz oder teilweise erledigt

Inhalt des
Beschlusses ergibt
sich aus §§ 38 und
39 FamFG

*Dazu eine
Übungs-
aufgabe*

*Übung
006*

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Inhalt des Beschlusses (§ 38 II FamFG)

- Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten
- Bezeichnung des Gerichts und der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
- Beschlussformel (sog. Tenor)
- Unterschrift des Richters
- Erlassvermerk (Übergabe auf die Geschäftsstelle oder Bekanntgabedatum)
- der Beschluss ist zu unterschreiben

Familienachen

Entscheidung durch Beschluss

Beschlüsse ohne Begründung (§ 38 IV FamFG)

- Anerkenntnis-, Verzichts- bzw. Versäumnisentscheidung
- gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten wird stattgegeben oder der Beschluss widerspricht nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten
- der Beschluss ist in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben worden und alle Beteiligten haben auf Rechtsmittel verzichtet

Ausnahmen für § 38 IV FamFG:

- Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung
- Abstammungssachen
- wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird

Hauptsache weggefallen (z. B. Erledigtenerklärung), Kostenentscheidung = Endentscheidung

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsbehelfsbelehrung

jeder Beschluss muss eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf haben – Gericht, bei dem es einzulegen ist – einzuhaltende Form und Frist – über die Sprungrevision muss nicht belehrt werden

§ 39
FamFG

Beispiele für statthafte Rechtsmittel:

- Beschwerde (§§ 58 ff. FamFG)
- sofortige Beschwerde (§§ 76 II, 42 III, 33 III S. 5 FamFG, §§ 567 ff. ZPO)
- Einspruch (z. B. §§ 143, 390 FamFG)
- Erinnerung (z. B. § 11 RPflG)

Beschwerdefrist
§ 63 I, II
FamFG

Hinweis!

Unterbleibt die Belehrung oder ist fehlerhaft – wird vermutet, dass derjenige Beteiligte ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels / Rechtsbehelfs einzuhalten – Amtshaftung möglich

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Wirksamwerden von Beschlüssen

Ehesachen

- mit Rechtskraft

§ 116 II
FamFG

Familienstreitsachen

- Wirksamkeit mit Rechtskraft

Ausnahme: sofortige Wirksamkeit, bei Endentscheidung mit einer Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt

§ 116 III
FamFG

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Wirksamwerden von Beschlüssen

FG-Verfahren

**§ 40
FamFG**

- Wirksamkeit mit Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 40 I FamFG)
- Wirksamkeit mit Rechtskraft (§ 40 II und III FamFG)
 - Abstammungssachen (§ 184 I FamFG)
 - Ersetzung einer Einwilligung / Zustimmung in Adoptionsachen (§ 198 I S. 1 FamFG)
 - Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 209 II S. 1 FamFG)
 - Gewaltschutzsachen (§ 216 I S. 1 FamFG)
 - Versorgungsausgleichssachen (§ 224 I FamFG)
- bei Gefahr in Verzug: Wirksamkeit sofort (§ 40 III S. 2 FamFG) – Beschluss mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam (§ 40 III S. 3 FamFG)

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Wirksamwerden von Beschlüssen

§ 40
FamFG

Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 40 II S. 1 FamFG) - dies ist mit der Entscheidung auszusprechen
(§ 40 II S. 2 FamFG)

*§ 40 III: geht um Finanzen, die eine andere Person betrifft (z. B: Erbausschlagung) | Vormund für Mündel | Rechtsgeschäft, das auch den anderen Ehegatten betrifft
(Genehmigung vom Gericht nötig)*

Zu-
sammen-
fassung

Familien­sachen

Entscheidung durch Beschluss

Beschluss § 38 FamFG

Rechtsmittelbelehrung/Rechtsbehelfsbelehrung § 39 FamFG

Wirksamwerden

Ehesachen
§ 116 II FamFG
mit Rechtskraft

Familien­sachen
§ 116 III FamFG
mit Rechtskraft
Ausnahme: sofort, bei
Entscheidung mit
Verpflichtung zur
Unterhaltszahlung

Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit
mit Bekanntgabe an die Beteiligten
§ 40 I FamFG
mit Rechtskraft
§ 40 II und III FamFG
sofort bei Gefahr in Verzug
§ 40 III S.2 FamFG